

13.11.2012  
(Stand am 19.04.2016)

## Reglement über die Zulassung von Auskultantinnen und Auskultanten

*Der Senat der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012  
über die Universität (UniV)<sup>1</sup> Artikel 70 Absatz 3 des Statuts vom  
7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt),

*beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten von Auskultantinnen und Auskultanten.

Begriff

**Art. 2** <sup>1</sup>Auskultantinnen und Auskultanten sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen oder an Exkursionen oder anderen Aktivitäten teilnehmen, ohne an der Universität immatrikuliert zu sein.

<sup>2</sup> Personen, die universitäre Lehrveranstaltungen im Hinblick auf ein ausseruniversitäres Examen besuchen, müssen sich als ordentliche Studierende immatrikulieren, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Darunter fallen namentlich Studierende, die sich auf ein juristisches oder ein theologisches Staatsexamen vorbereiten.

Zulassung;  
Auskultantenschein

**Art. 3** <sup>1</sup>Als Auskultantin oder Auskultant wird zugelassen, wer einen gültigen, von der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung abgestempelten Auskultantenschein gelöst hat.

<sup>2</sup> Der Auskultantenschein ist jeweils für ein Semester gültig und kann bis Ende September für das Herbstsemester bzw. Ende Februar für das Frühjahrssemester gelöst werden.

<sup>3</sup> Der Auskultantenschein ist persönlich und unübertragbar und berechtigt seine Inhaberin oder seinen Inhaber zum Besuch von maximal 5 Lehrveranstaltungen.

<sup>4</sup> Die Gebühren richten sich nach Artikel 45 UniV.

- a Für die erstmalige Einschreibung ist eine Gebühr von CHF 100.- zu entrichten.
- b Die Pauschalgebühr für den Besuch von maximal 5 Lehrveranstaltungen beträgt CHF 150.- pro Semester.

---

<sup>1</sup> BSG 436.111.2

Rechte  
1. Besuch von Lehrveranstaltungen

**Art. 4** <sup>1</sup>Auskultantinnen und Auskultanten können nach Bezahlung der Gebühren im Rahmen ihres Auskultantenscheins unter Vorbehalt von Absatz 2 an allen Lehrveranstaltungen teilnehmen, die an der Universität angeboten werden.

- <sup>2</sup> Davon sind folgende Lehrveranstaltungen ausgenommen:
- a* alle für Studierende obligatorischen Lehrveranstaltungen des Medizin-, Zahnmedizin- und Veterinärmedizinstudiums. Das zuständige fakultäre Organ kann durch schriftliche Erklärung zuhanden der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung Auskultantinnen und Auskultanten entweder generell oder mit einer zahlenmässigen Beschränkung zulassen;
  - b* alle Lehrveranstaltungen der akademischen Weiterbildung wie Doktorandenseminare und Veranstaltungen für Postgraduate-Studierende sowie Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des universitären Weiter- und Fortbildungsprogramms angeboten werden (Nachdiplomstudien, Zertifikats- und Weiterbildungskurse);
  - c* alle Lehrveranstaltungen, die unmittelbar der Prüfungsvorbereitung dienen wie namentlich Repetitorien und Übungsklausuren sowie Prüfungen, namentlich auch Doktorprüfungen und Habilitationsvorträge, selbst wenn diese für Universitätsangehörige öffentlich sind, sofern die zuständigen fakultären Organe keine abweichende Regelung treffen;
  - d* alle Lehrveranstaltungen (ausser Vorlesungen), die sich explizit an fortgeschrittene Studierende richten, sofern die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent keine persönliche Bewilligung erteilt;
  - e* alle Sprachkurse des Instituts für Sprachwissenschaft, Abteilung für Angewandte Linguistik (AAL);
  - f* alle Deutsch- und Englischsprachkurse;
  - g* alle weiteren Lehrveranstaltungen gemäss besonderer Liste, die bei der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung geführt wird. Dozentinnen und Dozenten, die keine Auskultantinnen und Auskultanten in ihrer Lehrveranstaltung wünschen, teilen dies der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung bis spätestens 15. August für das Herbstsemester und 15. Januar für das Frühjahrssemester mit.

## 2. Testat

**Art. 5** Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird auf Wunsch der Auskultantinnen und Auskultanten von den Dozentinnen und Dozenten testiert.

## 3. Benützung der universitären Infrastruktur: Campus Account

Prüfungen,  
Anrechnung von  
Leistungen und  
universitäre  
Mitbestimmung

**Art. 6** <sup>1</sup>Auskultantinnen und Auskultanten sind berechtigt, Einrichtungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Besuch von Lehrveranstaltungen stehen, wie Bibliotheken und Lesesäle, im selben Masse wie die Studierenden zu benutzen.

<sup>2</sup> Auskultantinnen und Auskultanten erhalten einen Campus Account.

<sup>3</sup> Bei Kapazitätsengpässen kommt den Universitätsangehörigen der Vorrang zu.

<sup>4</sup> *[Aufgehoben am 19.04.2016]*

**Art. 7** <sup>1</sup>Auskultantinnen und Auskultanten dürfen keine Leistungs- kontrollen ablegen und keine ECTS Punkte erwerben.

<sup>2</sup> Im Auskultantenstatus besuchte Lehrveranstaltungen können nicht an einen Studiengang an der Universität Bern angerechnet werden.

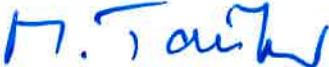
<sup>3</sup> Auskultantinnen und Auskultanten sind von der universitären Mitwirkung und Mitbestimmung ausgeschlossen.

Pflichten	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Auskultantinnen und Auskultanten haben gebührend Rücksicht auf den Lehrbetrieb zu nehmen und die Anordnungen der verantwortlichen Dozentin oder des verantwortlichen Dozenten zu befolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann bei disziplinarischen Verstößen den Auskultantenschein entschädigungslos entziehen oder die Ausstellung eines Auskultantenscheins verweigern.</p>
Versicherung	<p><b>Art. 9</b> Auskultantinnen und Auskultanten sind während des Besuchs von Lehrveranstaltungen und auf Exkursionen im gleichen Umfang wie die Studierenden unfallversichert.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 10</b> Gegen Verfügungen der Universitätsleitung betreffend Verweigerung der Ausstellung oder Entzug eines Auskultantenscheins kann innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.</p>
Schlussbestimmungen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup>Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Zulassung von Auskultantinnen und Auskultanten vom 8. Dezember 1998 mit Änderungen bis und mit 9.5.2006.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p>

Bern, 13. November 2012 / 19. April 2016

Im Namen des Senats

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin G. Täuber